

**1109. Schadenersatz.** A. Namens und als Anwalt des Franz Josef Rüng, Geschäftsreisender, Brunnhofweg 28 in Bern, hat Fürsprecher Dr. Ernst in Bern gegen den Kanton Bern unterm 9. November 1900 beim schweizerischen Bundesgericht Zivilklage erhoben betreffend Schadenersatzforderung für unverschuldeten und ungesetzlichen Verhaft, indem er folgendes Rechtsbegehren stellte:

„Es sei der Beklagte verpflichtet, dem Kläger 5000 Fr. oder eine vom Richter zu bestimmende geringere Summe als Schadenersatz zu bezahlen unter Kosten- und Entschädigungsfolge.“

B. Unterm 17. Juni 1901 reichte Dr. Ernst in bezeichneter Streitsache eine Streitverkündung an den Kanton Zürich, vertreten durch den Regierungsrat des Kantons Zürich, ein, indem er den In-

halt seiner Klageschrift vom 9. November 1900 und der Replik vom 9. Februar 1901 zum integrierenden Bestandteil dieser Streitverkündung erklärte, ferner sich auf die Akten des Bundesgerichtes berief und endlich des weitern anführte, daß die erst nach Schluß der schriftlichen Parteivorträge im Kanton Luzern zum Vorschein gekommenen Untersuchungsakten gegen Rüng noch ergeben hätten:

- a) daß die Verhaftung des Rüng auf Gesuch des Statthalteradjunktes Horgen verlangt und verursacht worden;
- b) daß die Verhaftung wegen Inkompetenz des Statthalteramtes Horgen nicht hätte verlangt werden sollen;
- c) daß die Verhaftung eine durchaus unbegründete gewesen und nichts, aber auch gar nichts zu Lasten des Rüng hätte eruiert werden können;
- d) daß das Statthalteramt Horgen den Verhaftsantrag zurückgezogen und die Untersuchung niedergeschlagen habe;
- e) daß Luzern, an welchen Kanton die Akten übermittelt worden, die Klage nicht an Hand genommen und Klagerückzug inzwischen von Seiten des angeblichen Geschädigten erfolgt sei.

Leider habe der Kläger und Vitisdenuciat keine Notifikation erhalten vom Statthalteramt Horgen, daß die Untersuchung sistirt sei im Kanton Zürich und vom Kanton Luzern, an welchen es die Akten zur Weiterverfolgung übermacht habe, die Straflage nicht an Hand genommen und daß überhaupt die Anzeige zurückgezogen worden sei. Im Kanton Bern hätte Kläger und Denunziant überall nichts in Erfahrung bringen können, weil die Akten sämtliche nach Horgen versandt worden seien, und so sei es ein Jahr gegangen, ohne daß Kläger irgendwie gewußt, ob die Untersuchung gegen ihn aufgehoben sei oder nicht. Er habe Entschädigung und Auskunft vom h. Regierungsrat Bern verlangt, aber keine erhalten können, da der Regierungsrat keine Akten und keine Protokolle über diese Causa mehr in Händen gehabt. Nach Gesetz und Recht gehöre dem unschuldig verhafteten Rüng, der selbst nach der Inkompetenzerklärung des Statthalteramtes Horgen noch über 24 Stunden in Verhaft gewesen, eine billige Entschädigung. Es werde dem Kanton Zürich auf Grund der seit Anfangs Juli 1901 zum Vorschein gekommenen Akten und innert nützlicher Frist von 14 Tagen Streit verkündet, mit dem Gesuch, die Sache zu prüfen und dem Rüng freiwillig eine angemessene, vom h. Regierungsrat zu benennende Entschädigung zuzusprechen unter Übernahme der Prozeßkosten, welche durch Unterlassung der Notifikation der Sistirungsverfügung verursacht worden seien.

C. Unterm 21. Juni 1901 verfügte der Instruktionsrichter des Bundesgerichtes in Anwendung der Art. 9 ff. der eidgenössischen Zivilprozeßordnung:

1. Die Streitverkündung des Franz Josef Rüng an den Stand Zürich sei diesem und dem Beklagten zuzustellen und
2. dem Vitisdenuziaten werden zugleich die Akten in Sachen mitgeteilt, mit der Einladung, die Vernehmlassung einzureichen bis künftigen 20. Juli.

D. Mit Eingabe an den Regierungsrat des Kantons Zürich, eingelangt den 21. Juni 1901, stellt Dr. Ernst namens Franz Josef Rüng das Gesuch, es möchte dem Petenten eine angemessene Entschädigung oder Genugtuung für ungesetzlich und unverschuldet erlittenen Strafverhaft zuerkannt werden.

Dieses Gesuch stützt sich im wesentlichen auf die gleichen Gründe, wie die Streitverkündung. Unter Anderem wird in demselben auch speziell hervorgehoben, daß Petent der Sohn des Moriz Rüng und der Karoline geb. Feld und von Geltwyl gebürtig, und durchaus nicht identisch sei mit dem an verschiedenen Orten vorbestraften Franz Josef Rüng von Hitzkirch, Sohn des Franz Rüng und der Karoline geb. Lang; wol habe Petent schon zwei Polizeistrafen erlitten, die aber nach Bernerrecht den Leumund durchaus nicht belasten.

E. Die Staatsanwaltschaft Zürich, welcher beide Eingaben samt allen Akten zur Vernehmlassung zugestellt worden, äußert sich wie folgt:

Am 14. September 1898 verzeigte die Obst- und Weinbau-genossenschaft Wädenswil beim Statthalteramt Horgen einen Franz Josef Rüng wegen Betrug und Unterschlagung. Derselbe war beschuldigt, durch die wissentlich falsche Vorgabe, er habe sichere, gut zahlende Abnehmer für Obstwein und werde umgehend bezahlen, die Verzeigerin veranlaßt zu haben, ihm für 78 Fr. Obstwein nach Luzern zu liefern; außerdem habe er die dazu gehörenden Kisten und Flaschen im Werte von 70 Fr. unterschlagen. Das Statthalteramt

Horgen nahm die Untersuchung an Hand, nachdem von der Luzerner Polizei der Bericht eingetroffen war, es handle sich mutmaßlich um den viermal vorbestraften Betrüger Franz Josef Rüng von Hitzkirch, der sich von Luzern nach Basel abgemeldet habe. In Basel wurde Rüng nicht gefunden, und das Statthalteramt Horgen verfügte deshalb unterm 7. Oktober 1898 die Fahndung auf F. J. Rüng von Hitzkirch, Sohn des Franz Josef und der Karolina Lang, geb. 1847. Am 4. Mai 1899 berichtete der Regierungsstatthalter von Bern, der Gesuchte wohne am Dürrenast bei Thun und das Statthalteramt Horgen ersuchte deshalb unterm 6. Mai 1899 das erwähnte Regierungsstatthalteramt um Verhaftung und Zuführung des Rüng, eventuell um Bericht, ob derselbe sich einer Auslieferung widersetze, damit alsdann das Auslieferungsverfahren durchgeführt werden könne. Der bernische Generalprokurator zog die in Horgen liegenden Akten ein und die bernische Anklagekammer entschied unterm 27. Mai 1899, daß dem Gesuche des Statthalteramtes Horgen zu entsprechen sei, sofern Rüng nicht gegen die Auslieferung protestire. Rüng wurde darauf am 5. Juni 1899 in Thun verhaftet. Von dem dortigen Regierungsstatthalter wurde ihm das Auslieferungsbegehren am 5. Juni 1899 mitgeteilt, worauf er erklärte, er stamme von Geltwyl, Kanton Aargau, sei Sohn des Moriz und der Katharina Felder, geb. 1843, die Ausschreibung betreffe ihn nicht. Er sei allerdings mit der Verzeigerin in Geschäftsverkehr gestanden; die diesbezüglichen Ansprüche der Verzeigerin seien aber zivilrechtlicher Natur. Er protestire gegen seine Auslieferung. Gestützt auf diesen Protest beantragte das Statthalteramt Horgen am 9. Juni 1899 bei der Staatsanwaltschaft Zürich die Einleitung des Auslieferungsverfahrens von Kanton zu Kanton. Die Staatsanwaltschaft fand jedoch, daß die Delikte, sofern solche vorliegen sollten, in Luzern, wohin dem Rüng die Ware geliefert worden war, begangen seien und wies daher unterm 7. Juni das Statthalteramt Horgen an, die Untersuchung zufolge Inkompetenz der zürcherischen Behörden zu sistiren und dem Regierungsstatthalteramt Thun mitzuteilen, daß auf die Auslieferung des Rüng verzichtet werde. Am 8. Juni benachrichtigte das Statthalteramt Horgen die Thuner Behörden in diesem Sinne und am gleichen Tage wurde Rüng dort entlassen. Er befand sich also 4 Tage im Verhaft. Die zürcherische Untersuchung wurde durch Verfügung vom 7./8. Juni 1899 wegen Inkompetenz sistirt und die Akten am 9. Juni 1899 dem Statthalteramt Luzern überwiesen. Da jedoch die Damniklatin am 12. Juni 1899 nach Luzern schrieb, sie habe die Flaschen und Kisten in den letzten Tagen erhalten, sistirte der Amtsstatthalter in Luzern unterm 13. Juni 1899 auch seinerseits die Untersuchung. Die Akten blieben alsdann in Luzern liegen, bis sie am 15. Mai 1900 an das h. Bundesgericht gesandt wurden.

Gestützt auf diesen Tatbestand wird nun der Kanton Zürich von Rüng in doppelter Hinsicht belangt. Durch Eingabe, eingegangen am 21. Juni 1901, verlangt Rüng vom Regierungsrat eine Entschädigung für ungesetzlichen Verhaft und unterm 17./21. Juni 1901 hat er dem Kanton Zürich in dem bundesgerichtlichen Prozesse Rüng contra Kanton Bern betreffend Schadenersatz aus ungesetzlicher Verhaftung Streit verkündet.

Was zunächst das direkte Gesuch um Entschädigung an den Regierungsrat anbetrifft, so ist zu sagen:

Der Petent behauptet, seine Verhaftung sei eine ungesetzliche gewesen, weil das Statthalteramt Horgen zur Verfolgung der Strafsache inkompetent gewesen sei. Zudem sei er nicht identisch mit F. J. Rüng von Hitzkirch. Er sei durch den Verhaft brotlos geworden und verlangte reichliche Entschädigung und Übernahme der bundesgerichtlichen Kosten. Dem ist entgegen zu halten:

a) Die Veranlassung der Verhaftung war keine ungesetzliche; denn darin, daß das Statthalteramt Horgen sich zur Strafverfolgung für kompetent hielt, während die Oberbehörde anders entschied, liegt nicht ein Mißbrauch seiner Amtsgewalt. Die Kompetenzfrage hängt hier ab von dem alten Rechtsstreit, wo beim Distanzverbrechen das Delikt des Betruges vollendet sei, in casu also, ob dasselbe vollendet gewesen sei, mit der Aufgabe der Ware in Wädenswil an die Adresse des Rüng oder erst mit der Aushingabe der Ware an Rüng in Luzern. Die Staatsanwaltschaft sprach sich der bisherigen Praxis folgend für die letztere Auffassung aus; das Statthalteramt Horgen hat offenbar seine Kompetenz in der erstern Auffassung begründet gesehen. Die Praxis ist seither eine schwankende geworden, denn bekanntlich hat die Staatsanwaltschaft im Falle Corfini mit Erfolg Betrugsklage

erhoben, obwohl in diesem Falle die Ablieferung der extrogenen Seidenware an den Betrüger in England stattfand (Urteil der Appellationskammer vom 6. Juni 1901). Ebenso hat im vorliegenden Falle die bernische Anklagekammer nach Prüfung der Akten die Kompetenz des Statthalteramtes Horgen als gegeben erachtet, ansonst sie das Verhaftungs- und Zuführungsgesuch nicht für begründet erklärt hätte. Eine gesetzliche zwingende Vorschrift, welche dem Statthalteramt Horgen verboten hätte, in der Sache zu handeln, bestand nicht, und die Differenz der rechtlichen Auffassung zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Statthalteramt Horgen bedingt keine Gesetzesverletzung. Ein ungesetzlicher Verhaft liegt also gar nicht vor.

Aber selbst bei Vorliegen einer ungesetzlichen Verhaftung wäre es nicht Sache des Regierungsrates, dem Rüng eine Entschädigung zuzusprechen. Die in der Verfassung ausgesprochene Pflicht zu einer solchen Entschädigung ist durch den § 776 des Rechtspflegegesetzes geregelt und es ist deshalb Sache der Gerichte, eine solche Entschädigung zu sprechen oder zu verweigern. Im vorliegenden Falle hat das Bezirksgericht Horgen zu entscheiden, und Rüng mag bei diesem Gerichte seine Ansprüche geltend machen, sobald die Akten betreffend das Strafverfahren beim Bundesgerichte erhältlich sind und dem Bezirksgerichte Horgen vorgelegt werden können. Ein solcher Entscheid ist bisher noch nicht getroffen worden, da die Akten direkt, wie es in einer Haftsache geboten war, nach Luzern wanderten. Rüng hat aber hiedurch nicht nur keinen Nachteil erlitten, sondern trägt einen Vorteil davon, denn er wird in der Lage sein, das Entschädigungsgesuch dem Gerichte vorzulegen, während sonst das Gericht auf Grundlage der Akten ohne eine solche Vernehmlassung des Rüng entschieden hätte. Übrigens ist wol nicht zu bezweifeln, daß das Gericht das Entschädigungsbegehren des Rüng abweisen wird, weil er selbst seine Verhaftung dadurch verschuldete, daß er von Luzern fortzog, ohne der Damnikatin Mitteilung zu machen, trotzdem er Eigentum der Damnikatin (Kisten und Flaschen) mit sich führte und über ein Jahr lang behielt, ohne etwas von sich hören zu lassen. Das spricht sehr gegen den guten Glauben Rüings, und zum mindesten liegt eine Nachlässigkeit vor, die ihn seines Entschädigungsanspruches infolge Selbstverschuldens beraubt.

Die Tatsache, daß Rüng mit dem ausgeschriebenen F. J. Rüng von Hitzkirch nicht identisch ist, ist für den Rechtsstandpunkt des Rüng ganz belanglos, denn der Petent Rüng von Geltwyl war der wirklich gesuchte und gefundene Täter, und die Bezeichnung „Rüng von Hitzkirch“ beruht lediglich auf einem durch die Luzerner Polizei veranlaßten Irrtume. Es hätte also „Rüng von Hitzkirch“ Veranlassung, sich über die unrichtige Ausschreibung zu beschweren, nicht aber der Petent.

Rüng ist zweimal vorbestraft (sogar einmal wegen gewerbsmäßigen Bettel!) und einer weiteren Bestrafung entging er nur, weil ihn die Gerichtsarzte für geisteskrank erklärten. Es ergibt sich dies aus der Klagebeantwortung des Kantons Bern vom 31. Dezember 1900. Ein schwerer tort moral kann ihm bei dieser Sachlage durch die vier Tage Verhaft nicht angetan worden sein.

Das Begehren um eventuelle Übernahme der bundesgerichtlichen Kosten (nach der Aktenlage eine hübsche Summe) durch den Kanton Zürich ist ganz ungerechtfertigt. Rüng erhielt am 5. Juni 1899 vom Regierungsstatthalteramt Thun die Mitteilung, daß und warum er von Horgen aus strafrechtlich verfolgt und verhaftet werde. Er hatte also alle Veranlassung, sich nach seiner Freilassung um Entschädigung an die zürcherischen Behörden zu wenden, statt nach 1 1/2 Jahren den skandalösen, trölerhaften Schadenersatzprozeß gegen den Stand Bern zu beginnen, dessen Akten beiliegen. Daß der Kanton Zürich deshalb zur Kostenübernahme verpflichtet werden könne, weil die Notifikation der Sistierung an Rüng unterblieb, wie die Streitverkündung anführt, ist abgesehen von dem oben Gesagten schon deshalb unrichtig, weil nach § 773 des zürcherischen Rechtspflegegesetzes die Sistierungsverfügung dem Angeschuldigten nur auf sein Verlangen mitgeteilt werden muß. Ein solches Begehren hat aber Rüng nie gestellt.

Wir beantragen daher, das direkte Entschädigungsgesuch des Rüng aus den angeführten Gründen abzuweisen.

Was nun die Streitverkündung vom 17./21. Juni 1901 anbelangt, so hätte eine Teilnahme des Standes Zürich als Utisdenunziat im Prozesse Rüng contra Bern lediglich einen Zweck, wenn der Kanton Zürich von einem späteren Schadenersatzanspruch des Rüng

an ihn irgend etwas zu befürchten hätte. Nach der Aktenlage kann aber ein solcher eventueller Anspruch des Rüng als aussichtslos bezeichnet werden und der Kanton Zürich verzichtet sehr gerne auf die Ehre, an der Seite Rüings gegen den Stand Bern zu prozessiren. Gegenüber dem in der Streitverkündung Vorgebrachten verweisen wir auf das bereits Gesagte und bemerken nur noch, daß Ansprüche des Rüng an den Kanton Zürich gestützt auf Art. 50 und 55 des Obligationenrechtes (abgesehen von der Frage, ob er sie angesichts der Regelung der Entschädigung durch das zürcherische Gesetz überhaupt auf Bundesrecht gründen kann) nach Art. 69 des Obligationenrechtes zweifellos verjährt sind. Den mutmaßlichen Ausgang des Schadenersakanspruches, gestützt auf § 776 des Rechtspflegegesetzes haben wir schon begutachtet. Dazu kommt, daß der Kanton Zürich nach der Aktenlage dem Kanton Bern wirklich nichts vorwerfen oder gar nachweisen könnte, was die Stellung Zürichs in einem eventuellen Prozesse contra Rüng verbessern würde.

Wir sind deshalb der Ansicht, daß der Kanton Zürich hinsichtlich der Streitverkündung dem Bundesgerichte lediglich bündig und kurz mitzuteilen habe, daß er in Anwendung von Art. 10 des Bundesgesetzes betreffend das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 22. November 1850 die Teilnahme an dem Prozesse Rüng contra Bern betreffend Schadenersak ausdrücklich verweigere.

F. Die zitierten Artikel 9 und 10 der eidg. Zivilprozessordnung lauten:

Art. 9. Wer für den Fall des Unterliegens in einem Rechtsstreite auf einen Dritten zurückgreifen will, kann diesem, unter vorläufiger Angabe der Rückgriffsgründe, durch den Richter Anzeige von dem Streite machen und ihm frei stellen lassen, zu seiner Unterstützung daran Teil zu nehmen.

Art. 10. Von dem Augenblicke an, in welchem die Streitverkündung stattgefunden hat, ist dem Denunziaten durch Mitteilung aller Ladungen und anderer gerichtlichen Verfügungen Gelegenheit zu geben, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel des Angriffs oder der Verteidigung zu Gunsten des Denunzianten geltend zu machen; es wäre denn, daß er die Teilnahme an dem Verfahren ausdrücklich verweigern würde.

Die diesfälligen Kosten werden vorläufig von dem Denunzianten getragen.

Nach Einsicht eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Die Teilnahme an dem vor dem schweiz. Bundesgerichte anhängigen Streitverfahren zwischen F. J. Rüng und dem Kanton Bern wird verweigert.

II. Mitteilung an: a) Die Staatsanwaltschaft (zwei Abzüge) und b) das Bundesgericht durch folgendes Schreiben (in Doppel):

„Durch Verfügung des Herrn Bundesrichters Clausen als Instruktionsrichter in Sachen des Franz Josef Rüng, Geschäftsreisender, in Bern, vertreten durch Fürsprecher Dr. Ernst in Bern, gegen den Kanton Bern, Beklagten, vertreten durch Fürsprecher Christen in Bern, betreffend Schadenersak, ist uns in Anwendung der Artikel 9 ff. der eidg. Zivilprozessordnung die Streitverkündung des Franz Josef Rüng an den Stand Zürich mit den Akten in Sachen mitgeteilt worden mit der Einladung, unsere Vernehmlassung einzureichen bis künftigen 20. Juli.“

„Nachdem wir uns von unserer Staatsanwaltschaft über den Fall haben Bericht erstatten lassen und aus diesem haben entnehmen können, daß nach der Aktenlage ein eventueller Anspruch des Rüng an den Kanton Zürich als aussichtslos zu bezeichnen wäre, haben wir beschlossen, von der in Art. 10 des zitierten Bundesgesetzes gegebenen Möglichkeit der Ablehnung der Teilnahme am bezeichneten Prozesse Gebrauch zu machen.“

„Indem wir somit unsere Teilnahme andurch ausdrücklich verweigern, leiten wir die vorgelegten Akten anbei zurück.“